

ERGÄNZUNGSVEREINBARUNG ZUM HOLZVERKAUFSVERTRAG NR. A22.....

über die im § 6 Pkt. 8 des Kaufvertrags die Rede ist

die Vertragsparteien der vorliegenden Vereinbarung sind:

Staatskasse - Staatsforstbetrieb „Staatsforste“ – Regionale Direktion der Staatsforste in Zielona Góra, ul. Kazimierza Wielkiego 24A, 65 – 950 Zielona Góra – nachfolgend „Verkäufer“ genannt, vertreten durch Herrn **Wojciech Grochala, den Direktor der Regionalen Direktion der Staatsforste in Zielona Góra** in Anlehnung an die Vollmächte, die durch die Oberförster der Oberförstereien Nowa Sól und Szprotawa erteilt wurden

und

Firmennamen Adresse Handelsregister Korrespondenzadresse:

.....,

nachfolgend „Käufer“ genannt, vertreten durch:

gemeinsam „Vertragsparteien“ genannt.

§ 1

1. Der Käufer erklärt, dass der ganze Holzverkauf, der den Gegenstand des in der Komparation der vorliegenden Vereinbarung erwähnten Vertrages ist (nachfolgend „Vertrag“ genannt) für den Käufer wird eine innergemeinschaftliche Warenlieferung bedeuten, im Verständnis der Regelungen des Gesetzes vom 11. März 2004 über die Mehrwertsteuer (nachfolgend „Gesetz über Mehrwertsteuer“ genannt).
2. Der Käufer erklärt, dass in Bezug auf den ganzen Holzverkauf, der zugunsten des Käufers durch den Verkäufer gemäß dem Kaufvertrag realisiert wird, werden alle Voraussetzungen erfüllt, die laut den Vorschriften des Gesetzes über Mehrwertsteuer die Besteuerung des Verkaufs mit 0%-Satz begründen werden.
3. Der Käufer erklärt, er ist ein Zahler der Steuer vom hinzugefügten Wert; der Käufer erklärt auch, dass er als Steuerzahler für die Bedürfnisse der innergemeinschaftlichen Transaktionen auf Territorium des EU-Mitgliedlandes anderen als Polen identifiziert ist; der Käufer erklärt gleichzeitig, dass er eine richtige und gültige Identifikationsnummer für die innergemeinschaftliche Transaktionen besitzt: VAT UE Nr. (Mehrwertsteuernummer in EU):

§ 2

1. Zum Ziel der Absicherung der finanziellen Interessen der Staatskasse durch den Verkäufer stellt man eine Voraussetzung der Holzaushändigung in Form einer Zahlung, einer Absicherung des ausstehenden aus dem Verkauf resultierenden Betrages, oder einer Absicherung der Ansprüche des Verkäufers in Höhe von PLN (in Worten: PLN) um eventuelle Zahlung des Mehrwertsteuergegenwertes nach geltendem Grundsteuersatz in Höhe von 23% im Falle, wenn die Bedingungen für rechtmäßige Verwendung des Mehrwertsteuersatzes 0% nicht erfüllt werden könnten und es könnte die Notwendigkeit der Verkaufsbesteuerung mit Mehrwertsteuersatz 23% entstehen. Der angenommene 0%-Steuersatz resultiert aus der durch den Käufer erteilten Erklärung über die Erfüllung von Bedingungen, die den niedrigeren Steuersatz begründen.
2. Die Absicherung kann durch Einreichung dem Verkäufer eines Originaldokuments der bedingungslosen Bank- oder Versicherungsgarantie zahlbar auf erste Anfrage, die ordnungsgemäß an den Benefizienten (RDLP in Zielona Góra) ausgestellt wird - mit Termin der Gültigkeit mindestens von 4 Monaten ab Tag der letzten Holzabnahme rechnend. Das zuständige Recht für die Absicherung ist polnisches Recht und die polnischen Gerichte sind die zuständigen Gerichte für Entscheidung der Streitigkeiten. Die Absicherung kann vor dem Gültigkeitstermin zurückgegeben werden nur im Falle, wenn der Käufer

entsprechende Unterlagen einreicht, die das Recht auf Benutzung des 0%-Steuersatzes durch den Verkäufer bestätigen werden.

§ 3

1. Aufgrund der Erklärung, über die im § 1 die Rede ist, ist der Käufer verpflichtet, notwendige Unterlagen einzureichen, die seine Berechtigung zur Benutzung des 0%-Steuersatzes bestätigen, sowie er ist auch dazu verpflichtet, alle nötigen und erschöpfenden Erklärungen zu erteilen.
2. Unterlagen und Erklärungen, die im Pkt. 1 erwähnt wurden, erteilt der Käufer nicht später als bis zum 15. Tag des Monats nachfolgenden nach dem Monat, in dem der Holzverkauf erfolgte.
3. Im Falle, wenn der Käufer die nötigen Unterlagen nicht einreicht oder wenn die Unterlagen nicht komplett sind, sowie auch wenn der Käufer detaillierte Erklärungen über die Prämissen der Benutzung des 0%-Steuersatzes im entsprechenden im Pkt. 2 genannten Termin nicht erteilt, ist der Verkäufer berechtigt, eine entsprechende Korrektur der ausgestellten Mehrwertsteuerrechnung vollzuziehen und seine Ansprüche aus der durch den Käufer gemäß dem § 2 eingereichten Absicherung zu befriedigen.

§ 4

Im Falle, wenn ein Steuerorgan erster Instanz infolge eines durchgeführten Steuerverfahrens dem Verkäufer eine Entscheidung ausgibt, die die Höhe der Steuerverpflichtung (im Bereich der Mehrwertsteuer) bestimmt oder eine individuelle Interpretation des Steuerrechtes für den Verkäufer ausgibt, gemäß der der Verkauf auf Basis des Kaufvertrages mit Steuersatz in Höhe von 23% (statt 0%-Steuersatz) besteuert werden sollte, ist der Käufer vorbehaltlos zur Zahlung auf erste Forderung des Verkäufers einer Entschädigung verpflichtet; die Höhe der Entschädigung entspricht dem Gegenwert der Steuerrückstände, die infolge des besprochenen Verfahrens entstanden, sowie auch die anfallenden Zinsen von Steuerrückständen, zur Zahlung denen der Verkäufer verpflichtet wird. Im Falle, wenn der Steuerorgan gegenüber dem Verkäufer eine Entscheidung trifft, die eine zusätzliche Steuerverpflichtung bestimmt, worüber im Artikel Nr. 112b und 112c des Gesetzes über Mehrwertsteuer die Rede ist, verpflichtet sich der Käufer im Zusammenhang mit dem aus dem Vertrag resultierenden Verkauf zur vorbehaltlosen Zahlung auf erste Aufforderung des Verkäufers einer Entschädigung, deren Höhe man als Gegenwert dieser zusätzlichen Steuerverpflichtung versteht. Das Obige betrifft auch die Situation, wenn der 0%-Steuersatz beim Verkäufer durch das Steuerorgan infolge einer durchgeführten Steuerkontrolle auf Basis eines Protokolls oder Kontrollergebnisses bestritten wird.

§ 5

Im übrigen Bereich bleiben die Bestimmungen der abgeschlossenen Verträge ohne Änderungen und sie verbinden die Vertragsparteien.

FÜR DEN VERKÄUFER:

Unterschrift (-e)

FÜR DEN KÄUFER:

Unterschrift (-e)